

TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DAS PROGRAMM „JEDEM KIND INSTRUMENTE, TANZEN, SINGEN“ (JEKITS) GÜLTIG AB 2022/2023

1. Anmeldung

- 1.1 Das Programm JeKits steht allen interessierten Schüler*innen der von der Musikschule Dortmund ausgewählten Grund- und Förderschulen offen.
- 1.2 Die Teilnahme ist freiwillig, kostenpflichtig und bedarf einer Anmeldung. Die Anmeldung gilt bis zum Ende der Grundschulzeit.
- 1.3 Die Anmeldung erfolgt schriftlich und führt zur Zahlungsverpflichtung. Die Zahlungspflicht entsteht auch, wenn eine*ein Teilnehmer*in ohne Anmeldung an diesem Programm teilnimmt.
- 1.4 Der kostenpflichtige Teil des JeKits-Programms geht bis zum Ende der Grundschulzeit. Bei den Entgelten nach Ziff. 2.1 handelt es sich um Jahresbeträge für das 2., 3. und 4. Jahr des JeKits-Programms. Der fällige Jahresbetrag kann entweder in einer Summe am Anfang des Schuljahres oder jeweils zum 1. eines Monats in 10 gleichen Teilbeträgen gezahlt werden. Es wird gebeten, bei der ersten Rechnung ein entsprechendes SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen, falls dieses nicht schon bei der Anmeldung geschehen ist oder das Entgelt zu den in der Rechnung genannten Fälligkeitsterminen zu überweisen.

2. Entgelte

- 2.1 Für das JeKits-Programm werden folgende Entgelte festgesetzt:
 - Schwerpunkt Instrumente
eine Unterrichtseinheit/Woche (Instrumentalgruppe) JeKits 2: 312,00 € jährlich, 31,20 € mtl. (10 Monate von September bis Juni)
JeKits 3 und 4: 420,00 € jährlich, 42,00 € mtl. (10 Monate von September bis Juni)
eine Unterrichtseinheit/Woche Orchester entgeltfrei
 - Schwerpunkt Singen
eine Unterrichtseinheit/Woche (Chor inkl. Stimmbildung) JeKits 2–4: 78,00 € jährlich, 7,80 € mtl. (10 Monate von September bis Juni)
zwei Unterrichtseinheiten/Woche (Chor inkl. Stimmbildung) JeKits 2–4: 162,00 € jährlich, 16,20 € mtl. (10 Monate von September bis Juni)
 - Schwerpunkt Tanzen
eine Unterrichtseinheit/Woche (Tanzensemble) JeKits 2–4: 228,00 € jährlich, 22,80 € mtl. (10 Monate von September bis Juni)Bei den Entgelten handelt es sich um Jahresbeträge. Die monatlichen Beträge sind zur Information.
- 2.2 Bei Zahlungsverzug wird das Mahnverfahren eingeleitet. Das Versäumnisentgelt bei Einleitung des Mahnverfahrens beträgt 2,50 €
- 2.3 Wurde eine Lastschrift nicht ausgeführt, ohne dass die Musikschule die Gründe dafür zu vertreten hat, werden die Bankgebühren in Rechnung gestellt.

3. Ermäßigungen auf die Entgelte & Befreiungen auf die Entgelte

- 3.1 Auf Antrag wird im 2., 3. und 4. Jahr des JeKits-Programms für nachfolgende Punkte eine 100%tige Ermäßigung gewährt:
 - Empfänger*innen von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II und Sozialgeld)
 - Empfänger*innen von Leistungen der Sozialhilfe nach SGB XII (insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)
 - Empfänger*innen von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Empfänger*innen von Kinderzuschlägen nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 - Empfänger*innen von Leistungen nach dem AsylbewerberleistungsgesetzDie Erziehungsberechtigten werden hiermit darauf hingewiesen, die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 28 Abs. 7 SGB II (Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft) bei Vorliegen der oben genannten Ermäßigungsgründe zu prüfen und ggf. einen Antrag beim Sozialamt – Arbeitsgruppe 50/1-3 zu stellen.
 - Empfänger*innen von Ausbildungsbeihilfen (insbesondere BAFÖG-Leistungen und Berufsausbildungsbeihilfe nach §§ 59 ff SGB II)
- 3.2 Geschwisterermäßigung
Wenn zwei oder mehr Kinder einer Familie, die am Programm teilnehmen, grundsätzlich zahlungspflichtig sind, fällt der volle Beitrag nur für das erste Kind an, für jedes weitere Kind muss nur noch der halbe Beitrag entrichtet werden. (Bitte Kopien der Geburtsurkunden einreichen)
- 3.3 Innerhalb des Schuljahres wird die Ermäßigung für den Zeitraum der Gültigkeit der Anspruchsvoraussetzung wirksam.
Fällt die Anspruchsvoraussetzung weg, ist ab dem Folgemonat der monatliche Teilbetrag des Unterrichtsentgelts bis zum Schuljahresende zu zahlen.
- 3.4 Die Anspruchsvoraussetzungen sind nach Ablauf der Gültigkeit jeweils erneut nachzuweisen.

4. Unterrichtsversäumnisse/Unterrichtsausfall

- 4.1 Wird eine Unterrichtseinheit aus Gründen, die bei der*dem Schüler*in liegen, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch die ausgefallene Stunde nachzuholen oder zu erstatten.
- 4.2 Fällt der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen aus, erhält die*der Schüler*in hierfür eine Erstattung gemäß Ziff. 4.3 der Teilnahmebedingungen.
- 4.3 Voraussetzung für eine Erstattung nach Ziff. 4.2 ist ein Unterrichtsausfall von mindestens drei Unterrichtseinheiten im Kalenderhalbjahr. Die Erstattung beträgt je ausgefallener Unterrichtseinheit 1/40 des Jahresentgeltes.
Die Bearbeitung der Erstattung erfolgt automatisch halbjährlich durch die Musikschule.

5. Unterrichtsfreie Zeiten

- 5.1 Die Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen im Land Nordrhein-Westfalen ist auch für die Musikschule verbindlich.
Am letzten Schultag vor den Sommerferien endet der Musikschulunterricht um 12.00 Uhr.
- 5.2 Sonderregelungen der unterrichtsfreien Zeit in den allgemeinbildenden Schulen (hitzefrei, schneefrei) gelten nicht automatisch für die Musikschule.

6. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- 6.1 Abmeldungen bzw. Kündigungen müssen schriftlich gegenüber der Musikschule Dortmund erfolgen und sind jeweils zum 31.07. möglich.
Die Kündigungsfrist geht bis zum 30. Juni.
- 6.2 Ausnahmsweise kann das Unterrichtsverhältnis vor Ablauf des Schuljahres aus wichtigen Gründen beendet werden, insbesondere wenn nachweislich
 - das Kind die Schule wechselt und ein gleichwertiges Angebot an der neuen Schule nicht besteht
 - ein Umzug in eine andere Stadt einen Schulwechsel bedingt
 - das Kind länger während des JeKits-Jahres erkranktÜber vorzeitige Beendigungen des Unterrichts entscheidet die Musikschule Dortmund, Steinstraße 35, 44122 Dortmund.

7. Unterrichtsform

Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, kann der Musikunterricht auch durch mediengestützte Unterrichtsformen erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.